

Haupt- und Finanzausschuss

Zuständigkeit:

Als Hauptausschuss hat der die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er trifft eine Vorentscheidung grundsätzlich in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, mit Ausnahme der Anträge auf Nachtkonzession (Dauerpolizeistundenverkürzung) und deren Verlängerung; er entscheidet endgültig in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden. § 44 Gemeindeordnung bleibt unberührt.

Im Übrigen wird die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses wie folgt festgelegt:

I. Vorbereitende Beschlussfassung über

1. Bildung und Besetzung von Gemeindeausschüssen, Kuratorien und anderen Ausschüssen,
2. die Haushaltssatzung,
3. Anträge städtischer Ämter auf Genehmigung über- und außerplanmäßiger Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen,
4. Anträge auf Darlehensaufnahme und Übernahme von Bürgschaften,
5. die Haushaltsrechnung und Beratung des Entlastungsantrages der Verwaltung,
6. Anträge auf Einräumung von Zahlungserleichterungen, soweit diese gemäß der vom Stadtrat am 06.07.1978 beschlossenen Dienstanweisung der Beschlussfassung des Rates vorbehalten sind,
7. Beschlüsse hinsichtlich der Verfügung von Vermögenswerten der Stadt, soweit nicht die besondere Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist,
8. Verträge von erheblicher finanzieller Bedeutung, insbesondere solcher, durch die die Stadt Koblenz für längere Zeit (mehr als 3 Jahre) geldlich Verpflichtungen eingeht oder sich wesentlicher Rechte begibt.
Als von erheblicher finanzieller Bedeutung wird angesehen, wenn die Jahresleistung im Einzelfall 5.000 € überschreitet.
9. Benennung von Straßen,
10. Controlling der mittelfristigen Finanzplanung,
11. Umsetzung der Eckwerte-Beschlüsse,
12. Organisations- und IT-Entwicklung der Gesamtverwaltung,
13. Demographie und integrierte Stadtentwicklung,

14. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Brand- und Katastrophenschutz und zum Betrieb der Integrierten Leitstelle Koblenz, soweit die endgültige Beschlussfassung dem Stadtrat vorbehalten ist,
15. Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung beim Einsatz und bei der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

II. Der endgültigen Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses unterliegen folgende Angelegenheiten:

1. Die für die Ausführung des Ergebnis- und Finanzhaushaltes zu treffenden Entscheidungen, soweit hierfür nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses oder die des Oberbürgermeisters gegeben ist,
2. Gewährung von Zahlungserleichterungen für städtische Forderungen, die nicht entsprechend der unter Ziffer I, 6 getroffenen Regelung der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind,
3. Mitwirkung bei der Einstellung von Beamten (w/m/d) im Vorbereitungsdienst und Ernennung von Beamten (w/m/d) in das Beamtenverhältnis auf Probe und der Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von städtischen Arbeitnehmern (w/m/d), soweit der Personalausschuss in Sonderfällen die Verweisung an den Haupt- und Finanzausschuss beschlossen hat,
4. Festsetzung von Steuerfragen, soweit solche Anträge von der Verwaltung dem Ausschuss unterbreitet werden,
5. alle Angelegenheiten, in denen ein anderer Ausschuss für die endgültige Beschlussfassung zwar zuständig ist, diese jedoch aus Zeitgründen nicht treffen kann oder an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen hat,
6. Erklärung des Benehmens für die Ernennung von Schulleitern nach § 21 Abs. 4 SchulG für den Bereich der Ernennung von Leitern der Grundschulen,
7. Auftragsvergabe bei feuerwehrspezifischer Ausstattung im Rahmen des Investitionshaushaltes, sofern im Einzelfall 50.000 € überschritten werden.
8. Erlass der Richtlinien über die Verwendung von Zuschüssen an die Ratsfraktionen (Verwendungsrichtlinie)

III. Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für die Behandlung von schriftlichen Anregungen und Beschwerden von Einwohnern und ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.